

## Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist die von ihm in die Aufsichtsräte städtischer Beteiligungen entsandten Vertreter\*innen an, bei Neuabschluss von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführer\*innen und Vorständen städtischer Beteiligungen der Stadt Halle (Saale) ab dem ~~01.01.2024~~ **01.07.2024 keine Jahressonderzahlungen mehr zu vereinbaren. Wo dies rechtlich möglich ist, soll die Umsetzung bereits mit der etwaigen Wiederbestellung der Geschäftsführung erfolgen.**
  - ~~a. keine Jahressonderzahlungen mehr zu vereinbaren;~~
  - ~~b. sicherzustellen, dass zukünftig für jedes Mitglied des Geschäftsführungsorgans städtischer Beteiligungen die Gesamtvergütung personenbezogen, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, variablen/erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, Aufwendungen zur Altersversorgung und Nebenleistungen im Beteiligungsbericht dargestellt werden kann. Hierzu ist die Anwendung der Verzichtsklausel nach § 286 Abs. 4 HGB auszuschließen.~~
  - ~~c. Wo dies rechtlich möglich ist, soll die Umsetzung der Beschlusspunkte a und b bereits mit der etwaigen Wiederbestellung der Geschäftsführung erfolgen.~~
2. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, über die jeweiligen Gesellschafterversammlungen der städtischen Beteiligungsgesellschaften Beschlüsse analog zu Beschlusspunkt 1a ~~und b~~ herbeizuführen.
3. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) bittet die aktuellen Geschäftsführer\*innen der städtischen Beteiligungen, auf die Fortführung von Vereinbarungen zu **Jahressonderzahlungen zu verzichten.**, die folgende Bestandteile beinhalten:
  - ~~a. Jahressonderzahlungen;~~
  - ~~b. den Ausschluss der Offenlegung ihrer Gesamtvergütung inklusive aller Bestandteile.~~
4. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist die von ihm in die Aufsichtsräte städtischer Beteiligungen entsandten Vertreter\*innen an, bei Neuabschluss von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführer\*innen und Vorständen städtischer Beteiligungen der Stadt Halle (Saale) ab dem **01.07.2024 sicherzustellen, dass zukünftig für jedes Mitglied des Geschäftsführungsorgans die Gesamtvergütung personenbezogen, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, variablen/erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, Aufwendungen zur Altersversorgung und Nebenleistungen im Beteiligungsbericht dargestellt werden kann. Hierzu ist die Anwendung der Verzichtsklausel nach § 286 Abs. 4 HGB auszuschließen.**
5. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, über die jeweiligen Gesellschafterversammlungen der städtischen Beteiligungsgesellschaften Beschlüsse analog zu Beschlusspunkt 4 herbeizuführen.
6. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) bittet die aktuellen Geschäftsführer\*innen der städtischen Beteiligungen, auf die Fortführung von Vereinbarungen zum **Ausschluss der Offenlegung ihrer Gesamtvergütung inklusive aller Bestandteile analog zu Beschlusspunkt 4 zu verzichten.**

7. ~~4.~~ Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) wird entsprechend angepasst.